

Widmung der Rathausbrücke und von Teilbereichen des "Bismarckplatzes" in Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.04.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

Widmungsverfügung

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung, werden die öffentlich zugänglichen Fußgängerbereiche einschl. der Arkaden des Bismarckplatzes, der Fußgängerbereich als Verbindung vom Bismarckplatz zur Moltkestraße, die Treppenanlage sowie die Fußgängerbrücke bis zur Gebäudekante des Rathauses als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger, Anlieger (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Krankentransporte im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW gewidmet.
2. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise:

1. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete - Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur

Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Im Rahmen der Sammelwidmung vom 06.07.1985 wurde der Bismarckplatz, die Fröbelstraße sowie die Bismarckstraße für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 02.10.2002 wurde beschlossen, eine Teileinziehung des Bismarckplatzes sowie von Teilen der Fröbel- und der Bismarckstraße vorzunehmen. Durch die teilweise Einziehung ist der uneingeschränkte öffentliche Verkehr in den vorgenannten Straßenabschnitten auf Fußgängerverkehr und Krankentransporte beschränkt worden. Der Anliegerverkehr ist auf die Zeiten von 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.

Bei der Prüfung der bestehenden Widmungsverfügungen wurde nun festgestellt, dass die Rathausbrücke sowie Teilbereiche des Bismarckplatzes nicht eindeutig gewidmet worden sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dies somit nachgeholt werden.